

Bei den folgenden Ausführungen handelt es sich lediglich um Auszüge aus den rechtlichen Grundlagen. Die Reglemente und Tarife sind unter <https://www.gemeinde-amden.ch/reglemente> abruf- und einsehbar.

Allgemein:

Die Rechnung geht an den Eigentümer per Stichtag 01.01. Es werden keine «pro rata» Abrechnungen erstellt. Sind unterdessen Handänderungen erfolgt, sind die Gebühren ausseramtlich unter den Parteien abzurechnen.

Grundsteuern (Art. 237 – 240 Steuergesetz)

Die Grundsteuer wird jährlich auf den in der Gemeinde gelegenen Grundstücken erhoben. Der Steueranspruch entsteht mit Beginn des Kalenderjahres und wird mit der Rechnungsstellung fällig.

Abwasser Grundgebühren (Art. 24 Abwasserreglement)

Für an die Abwasserversorgung angeschlossenen Gebäude ist eine Grundgebühr zu entrichten. Die Grundgebühr bemisst sich nach dem versicherten Wert der angeschlossenen Gebäude (Neuwert).

Schmutzwassergebühren (Art. 25 – 27 Abwasserreglement)

Wird aus einem Grundstück verschmutztes Abwasser in die öffentliche Kanalisation eingeleitet, ist jährlich eine Gebühr nach der verbrauchten Frischwassermenge zu entrichten. Massgebend ist der effektive Wasserverbrauch des Vorjahres. Ist der Verbrauch nicht messbar, wird eine Pauschale erhoben.

Entwässerungsgebühren (Art. 28 – 30 Abwasserreglement)

Wird aus einem Grundstück nicht verschmutztes Abwasser in die öffentliche Kanalisation oder in ein öffentliches Gewässer eingeleitet, ist eine Entwässerungsgebühr zu entrichten. Die Gebühr bemisst sich nach der Grundstücksfläche und ist zonengewichtet. Auf begründetes Gesuch hin, wird die Entwässerungsgebühr herabgesetzt, sofern ein erheblicher Teil des nicht verschmutzten Abwassers nicht in die Kanalisation oder in ein öffentliches Gewässer eingeleitet werden.

- a) wenn das anfallende Dachwasser aller Gebäudedächer in eine Versickerung oder über eine Retentionsanlage in einen Vorfluter eingeleitet wird (50% Reduktion).
- b) für die 2'000 m² übersteigende Fläche eines teilweise überbauten Grundstückes, wenn 80% des nicht verschmutzten Abwasser natürlich auf dem Grundstück versickert.

Abfallentsorgung (Art. 22 Reglement über die Abfallentsorgung)

Pro Wohneinheit und für Industrie-, Gewerbe- und Landwirtschaftsbetriebe wird eine Grundgebühr erhoben. Sie deckt im Wesentlichen die Kosten der gemeindeeigenen Infrastruktur, die Separatsammlungen von Papier, Glas, Alteisen, Grünabfall, usw. sowie Administration und Löhne. Für die Grundgebühr ist bei Wohngebäuden die Anzahl der Wohneinheiten massgebend. Für Gewerbe-, Industrie- und Landwirtschaftsbetriebe wird die Grundgebühr pauschal festgesetzt.

Beförsterungskosten (Art. 34^{bis} Einführungsgesetz zur eidg. Waldgesetzgebung)

Seit 2009 veranlagt und bezieht die politische Gemeinde für den Kanton St. Gallen die Beförsterungskosten bzw. die Kostenanteile der Waldeigentümer zusammen mit der Grundsteuer.

Rechtsmittel

Die Rechtsmittel entnehmen Sie bitte der Rechnung.